

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00642 vom 8. März 2017**

ZH Verwaltungsgericht, 2017-03-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00642](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00642)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00642 du 8 mars 2017

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00642 del 8 marzo 2017

## **Regeste**

Kündigung während der Probezeit | [Die Beschwerdeführerin war bei der Beschwerdegegnerin als Lehrperson angestellt und unterrichtete zu 60 % zusammen mit ihrem Stellenpartner eine 5./6. Primarklasse.] Die sich bereits zu Beginn der Probezeit offenbarenden Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit der Beschwerdeführerin mit ihrem Stellenpartner waren geeignet, die zukünftige Funktionsfähigkeit der Stellenpartnerschaft infrage zu stellen und die Entstehung eines Vertrauensverhältnisses zwischen der Beschwerdeführerin, ihrem Stellenpartner sowie dem Schulleiter zu verhindern. Die Beschwerdeführerin konnte angesichts dieser Situation nicht verlangen, dass die Beschwerdegegnerin das Arbeitsverhältnis über die Probezeit hinaus fortsetze und sich langfristig binde. Somit ist die Kündigung rechtmässig (E. 2). Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Weil der Streitwert mehr als Fr. 15'000.- beträgt, ist als Rechtsmittel die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben (Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.